Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 9

Artikel: Einwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege

Autor: Dymowski, T. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

12. Jahrgang. | 1. Juni 1915. | Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege.

Von **Tad. v. Dymowski**, diplom. Mathematiker und Versicherungsverständiger.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Ob die Sozialversicherung auf die Entlastung der Armenpflege im positiven Sinne einwirkt, bildet eine Streitfrage, deren endgültige Entscheidung im Interesse der Sozialversicherung selbst als sehr geboten erscheint, sowie in gewisser Richtung auf die Beteiligung der Staatskasse an die Versicherungslasten einwirken muß. Daß die Armenpflege durch die Sozialversicherung nicht völlig verdrängt werden kann, unterliegt keinem Zweifel und scheint durch die Natur der Sache wohl begründet. Dagegen ist ihre entlastende Einwirkung sehr gut möglich, und sie läßt sich sogar feststellen.

Schon das Wesen dieser beiden Einrichtungen deutet darauf hin, daß die Sozialversicherung die Armenpflege eindämmen kann; denn, während die Armenpflege mit schon vernichteten Existenzen zu tun hat, strebt die Sozialversicherung darnach, vor dieser Vernichtung zu bewahren. Dementsprechend bezeichnet auch van der Borght die Armenpflege als ein notwendiges Uebel, das um so größeren Umfang erreichen muß, je weniger die Sozialpolitik (und somit die Sozialversicherung, als ein Stück der Sozialpolitik) ihrer Pflicht genügt[1]).

Einen zahlenmäßigen Beweis für diese Einwirkung zu liefern, ist mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden; denn erstens ist die Sozialversicherung noch nirgends mit allen ihren Zweigen ausreichend vertreten, und außerdem tragen höchst mannigfaltige Momente zur fast vollständigen Verwischung des Zahlenbildes bei.

Da die Armenpflege sich meistens aus finanziellen Rücksichten auf das Allernotwendigste beschränken muß, so wird dementsprechend jede Entlastung nur zur

---

[1]) Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Jahrgang 1912, Heft 3, Seite 517.

intensiveren Hilfsgewährung ausgenützt, und tritt dadurch in der zahlenmäßigen Darstellung nur langsam und sehr unbedeutend auf. Dazu sind die stark zunehmende Bevölkerungszahl und deren Lebensansprüche, sowie die fortwährend steigende Humanität als die eigentlichen Ursachen der absoluten Zunahme der Armenpflegelast zu bezeichnen. Wer früher als noch nicht unterstützungsbedürftig angesehen war oder nach unsern heutigen Begriffen nur sehr kärgliche Hilfe erhielt, dem steht heutzutage die Armenpflege zur Seite und dazu mit ziemlich hinlänglichen Befriedigungsmitteln. Diese Tatsache läßt sich übrigens aus der eigentümlichen Erscheinung wohl wahrnehmen, daß die relative Zahl der Unterstützungsbedürftigen in den wohlhabenden Gegenden bedeutend größer ist, als dies in den ärmlichen Gegenden der Fall ist.

Wenn wir uns einmal die Ursachen der Armut vergegenwärtigen wollen[2]), so müssen wir feststellen, daß sie in überwiegender Mehrzahl solche sind, gegen welche die Sozialversicherung eingreift. Deshalb ist es klar, daß, je größer der Wirkungskreis einer Sozialversicherung ist, desto stärker und erfolgreicher kann sie der Armut entgegenwirken. Insbesondere ist das von der Zwangsversicherung oder von einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung zu sagen, die, wie bekannt, allein imstande ist, für die möglichst große Zahl der wirtschaftlich schwachen Existenzen aufzukommen, was von der freiwilligen Versicherung bei der heutigen wirtschaftlichen Reife der Bevölkerung niemals zu erwarten wäre.

Und wir sehen, daß diejenigen Länder, welche eine Entlastung der Armenpflege herbeiführen wollen, stets zu der Zwangsversicherung ihre Zuflucht nehmen oder dazu übergehen, sowie vorerst zu solchen Versicherungszweigen greifen, die am meisten zu einer Armenpflegeentlastung beitragen können. So z. B. sah sich in England — wo infolge der zahlreich bestehenden Hilfskassen, welche bekanntlich ihre Wirkung am stärksten auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Todesfallversicherung äußern, der Armenpflege besonders viel altersschwache Personen anheim fielen — die Regierung veranlaßt, als Gegenmaßregel vor allem die allgemeine Altersversorgung einzuführen, und zwar in denkbar größtem Umfange, sowie in der Form einer sofort beginnenden Versorgung, um den Effekt der Armenentlastung baldmöglichst zu erzielen.

Dieselben Rücksichten leiten die schweizerischen Kantone, welche schon seit mehreren Jahren die Einführung nicht einer freiwilligen, sondern einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung anstreben. Hierzu gehören auch die Gegner der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung, die die Alters- und Invalidenversicherung als das in der Schweiz bedeutend stärker empfundene Bedürfnis bezeichnen, während sie die Krankennot durch die Privatinitiative und die Unfälle durch die Haftpflichtgesetzgebung in ausreichender Weise gedeckt zu sehen meinen.

Wenn die Sozialversicherung nicht als eine sofort beginnende Versorgung

---

[2]) Z. B. nach der deutschen Statistik vom Jahre 1885 und nach der Enquête vom Jahre 1880 im Königreich Sachsen wurden die folgenden durchschnittlichen Ursachen als die Ursachen der Armut festgestellt:

	Deutsches Reich	in 21 Großstädten	Sachsen
Krankheit und Verletzung	30 %	45 %	19 %
Tod des Ernährers	18 %	10 %	5 %
Körperliche und geistige Gebrechen	12 %	18 %	10 %
Altersschwäche	16 %		17 %
Arbeitslosigkeit	7 %	7 %	20 %
Große Kinderzahl	6 %	10 %	19 %
Arbeitsscheu und Trunksucht	11 %	10 %	10 %

gedacht ist, sondern, was sehr oft der Fall ist, durch eine Karenzzeit bedingt wird, so muß naturgemäß infolgedessen ihre Wirkungskraft abgeschwächt und ihr günstiger Einfluß auf die Armenpflege geschmälert werden. Aehnliches ist auch über die oft unzureichende Hilfegewährung der Sozialversicherung zu sagen, besonders in den Fällen des frühzeitigen Eintretens des nachteiligen Ereignisses. So ist es unter Umständen möglich, daß die nach der Beitragszahl bemessene Versicherungsleistung sogar zur allernotwendigsten Fristung des Lebens des Betreffenden nicht ausreicht, wodurch die Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. Sie hat aber auch dann eine Entlastung zu verzeichnen, weil sie, ohne Eingreifen der Sozialversicherung, die volle Deckung der zur Existenzerhaltung nötigen Kosten leisten müßte, und so nur ergänzend einzutreten braucht. Freilich geschieht dies sehr oft viel reichlicher, als wenn die Armenpflege auf die volle Deckung der Ausgaben angewiesen wäre; sie wirkt also intensiver, was wiederum die seitens der Sozialversicherung erzielte Entlastung beweist.

Man soll übrigens nicht vergessen, daß die Sozialversicherung überhaupt kaum 30 Jahre alt ist und dazu in den meisten Ländern erst im Laufe unseres Jahrhunderts, wenn nicht in den allerletzten Jahren, eingeführt wurde. Um aber die volle Wirkung jener Einrichtungen auf die Armenpflege konstatieren zu können, muß man entsprechende Erhebungen erst bei derjenigen Generation einleiten, welche unter dem Einfluß der betreffenden Gesetzgebung groß gezogen wurde. Dies ist aber bis jetzt noch nirgends der Fall, und, abgesehen von den noterzeugenden Fällen, gegen welche überhaupt keine Versicherung getroffen werden kann, umfaßt die Sozialversicherung heutzutage durchaus nicht alle Hilfsbedürftigen.

Es bleibt noch auf den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse hinzuweisen, sowie auf die mehrfach vorkommende gesetzliche Erweiterung des Armenpflegekreises, die auch in der Zukunft, besonders auf dem Gebiete der sozialhygienischen Fürsorge, gut möglich ist, wodurch der Armenpflege neue Aufgaben und, dadurch bedingt, größere Kosten erwachsen müssen.

Alle diese und ähnliche Erwägungen weisen deutlich darauf hin, daß eine absolute Entlastung der Armenpflege, obwohl ganz gut denkbar, doch bis jetzt nur in sehr geringem Umfange wahrzunehmen ist. Bei einer Staatsbürgerversorgung wäre sie allerdings viel schneller und deutlicher möglich, als bei anderen Formen der Sozialversicherung. Dagegen unterliegt die relative Abnahme dieser Lasten keinem Zweifel, wenn auch heutzutage die zahlenmäßigen Zusammenstellungen noch kein durchaus klares Bild liefern können.

In dem folgenden Kapitel führen wir solche zahlenmäßigen Beweise auf, und zwar auf Grund der in Deutschland und England gemachten Erfahrungen.

(Fortsetzung folgt.)

Familienrecht, Bürgerrecht und Armenfürsorgepflicht.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte im verflossenen März über folgenden Fall zu entscheiden:

In die am 8. Mai 1896 abgeschlossene Ehe des K. E. von Gommiswald (Kt. St. Gallen) und der B. Kr. von Flühli (Kt. Luzern) brachte die letztere ein am 9. September 1893 außerehelich geborenes Knäblein Heinrich mit, das am 13. Mai 1896 von den Eheleuten E.-Kr. als ihr Kind anerkannt, also als